
Satzung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

(Änderungsstand: 02.07.2023)



Die Satzung des HVS gilt für alle Regionen sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

Die Neufassung vom 02.07.2023 soll auf dem 11. Ordentlichen Verbandstag des HVS am **21.10.2023** in **Dresden** beschlossen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	4
----------------	---

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 01	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung	4
§ 02	Zweck und Aufgaben	5
§ 03	Gemeinnützigkeit	5
§ 04	Rechtsgrundlagen	5
§ 05	Vergütungen	6
§ 06	Strafen, Geldbußen, Zahlungspflichten und andere Entscheidungen	6

Abschnitt II - Mitgliedschaft

§ 07	Mitglieder	8
§ 08	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 09	Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 10	Wiederaufnahme	9

Abschnitt III - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11	Rechte	10
§ 12	Pflichten	10

Abschnitt IV - Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13	Organe, Kommissionen und Ausschüsse	11
------	---	----

Abschnitt V - Der Verbandstag und der Regionshandballtag

Abschnitt V.A - Der Verbandstag

§ 14	Termin und Wahlperiode	12
§ 15	Einberufung	12
§ 16	Zusammensetzung	12
§ 17	Stimmrecht	13
§ 18	Aufgaben	13
§ 19	Tagesordnung	13

Abschnitt V.B - Der Regionshandballtag

§ 20	Termin und Wahlperiode	14
§ 21	Einberufung	14
§ 22	Zusammensetzung	14
§ 23	Stimmrecht	15
§ 24	Aufgaben	15
§ 25	Tagesordnung	15

Abschnitt V.C - Allgemeine Bestimmungen

§ 26	Zusammenschluss, Wegfall und Fusion von Regionen	16
§ 27	Anträge	16
§ 28	Wahlen und Beschlussfassungen	16
§ 29	Kosten	17

Abschnitt VI - Das Präsidium

§ 30	Zusammensetzung	18
§ 31	Aufgaben	18

Abschnitt VII - Das Erweiterte Präsidium

§ 32	Zusammensetzung	19
§ 33	Aufgaben	19

Abschnitt VIII - Die Regionsleitung

§ 34	Zusammensetzung	20
§ 35	Aufgaben	20

Abschnitt IX - Die HandBall-Jugend Sachsen (HBJS)

§ 36	Allgemeines	21
§ 37	Der Verbandsjugendtag	21

Abschnitt X - Rechtsinstanzen

§ 38	Rechtsinstanzen des HVS	22
------	-------------------------------	----

Abschnitt XI - Schlussbestimmungen

§ 39	Haftungsbeschränkung	23
§ 40	Bekanntmachung	23
§ 41	Auflösung des Verbandes	23
§ 42	Datenschutz	23

Präambel

Der Handball-Verband Sachsen e.V. (HVS) ist die Vereinigung der im Freistaat Sachsen den Handballsport betreibenden Vereine. Er wurde am 30.06.1990 in Leipzig gegründet.

Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Handballbund e.V. (DHB), im Mitteldeutschen Handball-Verband e.V. (MHV) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB) trägt der HVS in gemeinsamer Verantwortung mit den im Freistaat Sachsen den Handballsport betreibenden Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsportes und der ihm verbundenen Menschen im Freistaat Sachsen.

Die Ämter im HVS sind Personen jeden Geschlechts gleichberechtigt zugänglich.

Der HVS schätzt und würdigt das Ehrenamt als unverzichtbaren Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Der HVS ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Der HVS handelt in dem Bestreben, dass Doping und Gewalt in jeder Form mit den Grundwerten des Sports unvereinbar sind. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen gelegt.

Der HVS fördert aktiv die Gleichberechtigung inklusiver Sportangebote.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der HVS nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung

1. Der Verband der im Freistaat Sachsen den Handballsport betreibenden Vereine führt den Namen Handball-Verband Sachsen e.V., abgekürzt HVS.
2. Sitz des HVS ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 681 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der HVS gliedert sich nach territorialen und sportspezifischen Gesichtspunkten in die Ebenen
 - Verband (HVS)
 - Regionen

Die Änderungen der regionalen Aufteilung treten nach der Satzungsänderung und Eintragung erst zum Beginn der Saison 2024/25 in Kraft. Somit sind die ersten außerordentlichen Regionshandballtage bis spätestens 30.06.2024 einzuberufen und durchzuführen.

5. Die Regionen sind unselbständige Untergliederungen des HVS. Sie werden vom Erweiterten Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und durch den Vorsitzenden der jeweiligen Regionsleitung geleitet.

Die Regionen betreuen die Mitglieder nach der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen des HVS und seiner Organe.

Die Regionen umfassen die im Gebiet eines oder mehrerer kommunaler (Kreis-)Sportbünde ansässigen Vereine. Sie sind, falls ihr Gebiet mehrere kommunale (Kreis-)Sportbünde umfasst, die Nachfolger der ehemals ansässigen Kreisfachverbände.

Die Regionen sind berechtigt, einen eigenen Namen mit regionalem Bezug zu führen. Dieser muss durch das Erweiterte Präsidium des HVS bestätigt werden.

Die Teilnahme am Spielbetrieb der territorial benachbarten Region ist auf Antrag des Mitgliedes und mit Zustimmung der beteiligten Regionsleitungen zulässig.

Bei Nichteinigung entscheidet das Erweiterte Präsidium auf Antrag endgültig.

Oberstes Organ der Regionen sind die Regionshandballtage. Diese müssen mindestens im zeitlichen Rhythmus wie die ordentlichen Verbandstage stattfinden.

6. Der HVS unterhält am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird nicht selbständig tätig. Sie erhält ihre Anweisungen vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des HVS ist die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der den Handballsport betreibenden Vereine des Freistaates Sachsen im DHB, seinen überverbandlichen Vereinigungen/Verbänden und gegenüber dem Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit der Mitglieder hinausgehen;
- b) Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
- c) Förderung und Weiterentwicklung des Handballsportes im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
- d) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports mit wettkampfgebundenem und wettkampfungelundenem Handballspiel unter Berücksichtigung motivations- und zielgruppenorientierter Sportangebote;
- e) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- f) Anregung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Spitzen- und Leistungssport fördern;
- g) Aus- und Fortbildung im Übungsleiter-, Trainer-, und Schiedsrichterwesen sowie die Regelung und Vergabe von Lizenzen für Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, soweit sie den Zuständigkeitsbereich des HVS betreffen;
- h) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des HVS fallen. Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung;
- i) Veranstaltung von Wettbewerben im Freistaat Sachsen und von überregionalen Wettbewerben der Auswahlmannschaften des HVS.
- j) Ausübung der Rechte der vom HVS geleiteten oder veranstalteten Wettbewerbe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des HVS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des HVS zur Erreichung seines satzungsgemäßen Zweckes und zur Durchführung seiner Aufgaben sind:

-
- a) die Ordnungen und Entscheidungen des DHB, soweit sie für alle Mitgliedsverbände unmittelbar gelten;
 - b) durch den HVS erlassene Ergänzungen zu den Ordnungen des DHB, soweit diese die Verbände zu Ergänzungen ermächtigen oder in den Ordnungen des DHB entsprechende Regelungen nicht enthalten sind;
 - c) durch den HVS erlassene eigene Ordnungen in den Fällen, in denen die Ordnungen des DHB nicht zutreffen oder es keine Ordnungen des DHB gibt.
2. Diese Rechtsgrundlagen sind für alle Mitglieder und die Regionsleitungen verbindlich. Die Regionsleitungen dürfen keine eigenen Ordnungen beschließen. Vereinsrechtliche Regelungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den Rechtsgrundlagen des HVS stehen.
- Stehen Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen der Mitglieder oder der Regionsleitungen zu denen des DHB oder des HVS im Widerspruch, haben die Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des DHB oder des HVS und seiner Organe Vorrang.

§ 5 Vergütungen

1. Die Ämter im HVS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Ämter im HVS im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden. Für Ämter kommt insofern keine Zahlung einer darüberhinausgehenden Vergütung auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in Betracht. Maximal darf nach dieser Regelung eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im HVS nach Abs. 3 sowie die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltslage. Vom Präsidium können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschlossen werden.
5. Das Präsidium kann für die Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HVS entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und Telefon.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur dann gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB beschlossen werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des HVS, die vom Erweiterten Präsidium beschlossen und geändert wird.

§ 6 Strafen, Geldbußen, Zahlungspflichten und andere Entscheidungen

1. Wenn Vereine oder deren Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in den Ordnungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw..) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden.
Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe, ausschließlich mannschafts- und spielbezogene (automatische) Sperre;
 - c) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
 - d) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten;
 - e) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten;
 - f) Geldstrafe bis 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €;
 - g) Spielverlust;
 - h) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison;
 - i) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres;
 - j) Nichtzulassung zum Spielbetrieb;
 - k) Entbindung von der Amtstätigkeit;
 - l) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
 - m) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
 - n) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren in Abstimmung mit dem Lizenzgeber;
 - o) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren in Abstimmung mit dem Lizenzgeber.
2. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
3. Der Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortliche kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von den spielleitenden Stellen zu verhängen sind.
4. Der HVS erhebt bei Versäumnissen im Zahlungsverkehr/Beitragswesen Mahngebühren. Weiteres regelt die Rechts- und Finanzordnung des HVS.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Der HVS hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Verbände, Schulen und Einzelpersonen, die an der Förderung des Handballsports im Freistaat Sachsen interessiert sind.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich bei der Förderung des Handballsports oder des HVS besonders verdient gemacht haben.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft im LSB.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden der Widerspruch beim Erweiterten Präsidium des HVS zu, welches endgültig entscheidet.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Verbandes werden auf Vorschlag des Präsidiums durch das Erweiterte Präsidium ernannt.
4. Die Aufnahme von Vereinen anderer Landesverbände des DHB ist auf Antrag und nach Zustimmung der Präsidien beider Landesverbände möglich. Die Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund wird vorausgesetzt.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins;
 - b) Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereins im LSB;
 - c) Austritt;
 - d) Ausschluss;
 - e) Streichung.
2. Die Auflösung des Vereins oder das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vereins im LSB ist dem HVS schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft im HVS erlischt mit Posteingang dieser Mitteilung. Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.

Im Falle der Auflösung von Vereinen im Wege des Zusammenschlusses tritt der neue Verein die Rechtsfolge der zusammengeschlossenen Vereine an.
3. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum 30.06. eines Jahres erfolgen und ist dem HVS drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung durch das Präsidium/Erweiterte Präsidium fortgesetzt werden;
 - b) seinen dem HVS gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung und Ausschlussandrohung durch das Präsidium des HVS nicht nachkommt;

- c) einen Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten hat;
- d) in grober Weise gegen die Satzung des HVS und /oder die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.

Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Dem auszuschließenden Mitglied wird gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 5. Aus den gleichen Gründen und in gleicher Weise kann ein Mitglied eines Verbandsvereins vom Handballsport und seiner Tätigkeit im HVS ausgeschlossen werden.
- 6. Die Streichung eines Mitgliedes kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss des Präsidiums erfolgen bei:
 - a) Auflösung des Vereins bzw. seiner Abteilung Handball;
 - b) Nichtmehrerreichbarkeit eines Mitgliedes.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind davon unberührt.

Die vorgesehene Streichung ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Einschreiben mitzuteilen (außer b).

- 7. Der Ausschluss oder die Streichung sind dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen (außer 6b).
- 8. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung schriftlich per Einschreiben Widerspruch beim Erweiterten Präsidium einlegen. Dieses entscheidet durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss endgültig.

§ 10 Wiederaufnahme

- 1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem HVS ausgeschlossenen Vereins oder Mitglieds eines Verbandsvereins ist zulässig.
- 2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- 3. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden der Widerspruch beim Erweiterten Präsidium des HVS zu, welches durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss endgültig entscheidet.

III: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.
2. Die ordentlichen Mitglieder regeln innerhalb der Regionen und des Verbandes (HVS) alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den HVS vorbehalten sind oder für das Verbandsgebiet einheitlich geregelt sind.
3. Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des HVS und der Regionen nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
4. Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Verbandes und der Regionen zum gleichmäßigen Wohl aller zu verlangen.

§ 12 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) der Satzung und den Rechtsgrundlagen des HVS gemäß § 4 sowie den Beschlüssen der Organe des HVS Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen;
 - b) an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen teilzunehmen;
 - c) Beiträge, Abgaben, Gebühren, Auslagen, Geldbußen/Geldstrafen und Bekanntmachungskosten entsprechend der geltenden Satzung und Ordnungen zu zahlen;
 - d) die beauftragten Vertreter des Präsidiums des HVS, der zuständigen Regionsleitung an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - e) die Urteile der Rechtsinstanzen des HVS im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.
2. Die Vereine sind die Träger des Handballsportes mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) das Präsidium;
 - c) das Erweiterte Präsidium;
 - d) der Verbandsjugendtag;
 - e) die Kassenprüfer;
 - f) das Verbandsgericht;
 - g) das Verbandsschiedsgericht.
2. Organe einer Region sind:
 - a) der Regionshandballtag;
 - b) die Regionsleitung;
 - c) die Kassenprüfer;
 - d) die Regionsrechtskammer.
3. Jede Mitarbeit innerhalb aller Organe setzt die Mitgliedschaft bei einem dem HVS angehörenden Verein voraus. Alle Organe werden gewählt.
Kassenprüfer, Vorsitzende und Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen im HVS kein Amt auf gleicher Ebene ausführen.
4. Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sowie die Regionsleitungen können zur Organisation ihrer Arbeit und zur Durchführung von Veranstaltungen Kommissionen und Ausschüsse bilden, z.B.:
 - a) Technische Kommission/Spielkommission mit Schiedsrichterausschuss/
Schiedsrichterkommission;
 - b) Nachwuchskommission;
 - c) Leistungssportkommission/Trainerkommission;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.Organisation und Arbeitsweise ergeben sich aus den Ordnungen des DHB und des HVS.

V. Der Verbandstag und der Regionshandballtag

V.A Der Verbandstag

§ 14 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Verbandstag findet aller **vier** Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium des HVS festzulegen und auf **der Webseite** des HVS zu veröffentlichen.
2. Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt **vier** Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außerordentliche Verbandstage sind vom Präsidium des HVS einzuberufen, wenn:
 - a) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt und/oder
 - b) das Erweiterte Präsidium einen entsprechenden Beschluss fasst.Mit der Terminbekanntgabe des außerordentlichen Verbandstages sind die Einberufungsgründe mitzuteilen.

§ 15 Einberufung

1. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge **spätestens** sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages **per Mail** den Mitgliedern und Delegierten bekannt zu geben und auf **der Webseite** des HVS zu veröffentlichen.

Die Regionsleitungen können Ersatzdelegierte wählen, die im Falle einer Verhinderung einzelner Delegierter an deren Stelle am Verbandstag teilnehmen. Für die Weiterleitung der Tagungsdokumente sind die jeweiligen Regionsleitungen zuständig. Der Ersatzdelegierte weist sich mittels geeigneter Vollmacht aus.
2. Anträge zur Tagesordnung, zu Änderungen der Satzung oder bestehender Ordnungen müssen über die Geschäftsstelle des HVS dem Präsidium bis spätestens **acht** Wochen vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Zusammensetzung

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums;
 - b) je zwei Delegierten der Regionen;
 - c) den 40 Delegierten der Vereine gemäß Delegiertenschlüssel;
 - d) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - e) den Kassenprüfern;
 - f) den Mitgliedern des Verbandsgerichts;
 - g) den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts;
 - h) den Jugendsprechern.
2. Delegiertenschlüssel:

Die Anzahl der Delegierten der Regionen gemäß Ziffer 1c) ist auf 40 begrenzt. Diese Stimmen sind an die Vereine im Verhältnis der Anzahl der am Pflichtspielbetrieb aktiv teilnehmenden Mannschaften der Jugend- und Erwachsenenmannschaften sowie Spielgemeinschaften - ab E-Jugend aufwärts - nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Spielgemeinschaften zählen hierbei anteilig wie die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine.

Stichtag dafür ist der 01.01. des Jahres, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Die Wahl der Delegierten obliegt der jeweiligen Region zum Regionshandballtag.

§ 17 Stimmrecht

1. Beim Verbandstag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums;
 - b) die Delegierten der Regionen;
 - c) die Delegierten der Vereine.Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.
2. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Teilnahme am Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunkts „Entlastungen“, jedoch nicht, wenn sie Vorsitzende einer Regionsleitung oder gleichzeitig gewählte Delegierte sind.
Nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben diese Stimmrecht.

§ 18 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des HVS außer in der Sportgerichtsbarkeit zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung
 - des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums (ohne die Vorsitzenden der Regionsleitungen);
 - der Kassenprüfer;
 - der Vorsitzenden und Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts und des Verbandsgerichts;
- b) Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie sonstige Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Berichte des Erweiterten Präsidiums, des Verbandsgerichts und des Verbandsschiedsgerichts;
- c) Berichte der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Erweiterten Präsidiums (ohne die Vorsitzenden der Regionsleitungen), der Kassenprüfer, der Vorsitzenden und Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts und des Verbandsgerichts;
- e) Wahlen nach § 18 a);
- f) Anträge auf Änderungen der Satzung und von Ordnungen und sonstige Anträge.

V.B Der Regionshandballtag

§ 20 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Regionshandballtag findet aller **vier** Jahre statt. Er ist **zwingend bis** spätestens **drei Monate** vor dem Verbandstag des HVS durchzuführen. Der Termin ist spätestens zwei Monate vorher von der Regionsleitung auf der Webseite des HVS bekannt zu geben.
2. Für die Einberufung des ersten Regionshandballtages ist das Erweiterte Präsidium des HVS zuständig.
3. Die Amtszeit der vom Regionshandballtag Gewählten beträgt **vier** Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außerordentliche Regionshandballtage sind von der Regionsleitung oder vom Präsidium des HVS einzuberufen, wenn:
 - a) ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt und/oder
 - b) die Regionsleitung einen entsprechenden Beschluss fasst und/oder
 - c) das Präsidium des HVS bei Nichthandlungsfähigkeit der Regionsleitung oder Nichtdurchführung eines ordentlichen Regionshandballtages einen entsprechenden Beschluss fasst.

Mit der Terminbekanntgabe des außerordentlichen Regionshandballtages sind die Einberufungsgründe mitzuteilen.

§ 21 Einberufung

1. Der Regionshandballtag wird von der Regionsleitung einberufen. Die Einberufung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge schriftlich und/oder per E-Mail **vier** Wochen vor dem Termin des Regionshandballtages den zugehörigen Mitgliedern der Region und den Delegierten des Regionshandballtages bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung oder zu Änderungen bestehender Verwaltungsvorschriften der Region müssen dem Vorsitzenden der Regionsleitung bis spätestens **sechs** Wochen vor dem Regionshandballtag schriftlich eingereicht werden.

§ 22 Zusammensetzung

1. Der Regionshandballtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Regionsleitung;
 - b) den Delegierten der Vereine gemäß Delegiertenschlüssel;
 - c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des HVS;
 - d) den Kassenprüfern;
 - e) den Mitgliedern der Regionsrechtskammer.
2. Grundlage für den Delegiertenschlüssel der Vereine ist die Mannschaftsanzahl zum 01.01. des Jahres, in dem der Regionshandballtag stattfindet.

Jedem Verein steht ein Direktmandat zu. Vereine mit mindestens **sechs** am Pflichtspielbetrieb aktiv teilnehmenden Mannschaften der Jugend- und Erwachsenenmannschaften sowie Spielgemeinschaften - ab E-Jugend aufwärts - erhalten zwei Mandate. Spielgemeinschaften zählen hierbei anteilig wie die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine.

§ 23 Stimmrecht

1. Beim Regionshandballtag haben Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder der Regionsleitung;
 - b) die Delegierten der Vereine.Die übrigen Mitglieder des Regionshandballtages haben beratende Stimme.
2. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn die Teilnahme am Regionshandballtag auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder der Regionsleitung erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“, jedoch nicht, wenn sie gleichzeitig gewählte Delegierte sind. Nach erfolgter Wahl der Mitglieder der Regionsleitung haben diese Stimmrecht.

§ 24 Aufgaben

Der Regionshandballtag sorgt im Auftrag des HVS für die satzungsgemäße Umsetzung des Verbandszwecks und seiner Aufgaben nach § 2 c - h in seinem Zuständigkeitsbereich.

Dies betrifft insbesondere Beschlüsse zur Regelung des von ihm geleiteten Spielbetriebes entsprechend der bestehenden Ordnungen.

Der Regionshandballtag ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung
 - der Regionsleitung
 - der Kassenprüfer
 - des Vorsitzenden und der Beisitzer der Regionsrechtskammer
- b) Entscheidung über Anträge zu Verwaltungsvorschriften der Region sowie sonstige Anträge, die fristgemäß gestellt sind.

§ 25 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Regionshandballtages hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
- b) Berichte der
 - Regionsleitung;
 - der Kassenprüfer;
 - der Regionsrechtskammer;
- c) Entlastung der Regionsleitung, der Kassenprüfer, des Vorsitzenden und der Beisitzer der Regionsrechtskammer;
- d) Wahlen nach § 24 a);
- e) Anträge auf Änderungen von Verwaltungsvorschriften der Region und sonstige Anträge.

V.C Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Zusammenschluss, Wegfall und Fusion von Regionen

1. Stellt eine Region ihre Tätigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein, so überträgt das Erweiterte Präsidium des HVS durch Beschluss die Verwaltung dieses Gebietes einer oder mehrerer benachbarter Regionen. Im Vorfeld dieser Übertragung sollte zwischen den betreffenden Regionsleitungen Einigkeit über dieses Vorgehen herrschen.
2. Die Gründung einer neuen Region bzw. die Auflösung einer Region sowie Gebietsänderungen und Fusionen bedürfen der Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
3. Zum schnellstmöglichen Erlangen der Handlungsfähigkeit ist unmittelbar nach dem Beschluss des Erweiterten Präsidiums ein Außerordentlicher Regionshandballtag durchzuführen, um eine neue Regionsleitung, neue Kassenprüfer und eine neue Regionsrechtskammer zu wählen. Hier kann wie bei der Regelung über den ersten Regionshandballtag gemäß §20 Abs 2 vorgegangen werden.

§ 27 Anträge

1. Anträge können eingebracht werden:
 - a) an den Verbandstag:
 - aa) vom Präsidium;
 - ab) vom Erweiterten Präsidium;
 - ac) vom Verbandsjugendtag;
 - ad) von den Mitgliedern;
 - ae) von den Kommissionen und Ausschüssen des HVS.
 - b) an den Regionshandballtag:
 - ba) von der Regionsleitung;
 - bb) von den Mitgliedern;
 - bc) von den Kommissionen und Ausschüssen der betreffenden Region.
2.
 - a) Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag oder den Regionshandballtag sind von den in Abs. 1 Genannten ohne Einhaltung von Fristen zulässig.
 - b) Dringlichkeitsanträge müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen (Antrag und kurze Begründung).
 - c) Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
 - d) Eine Änderung der Satzung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 28 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Abstimmungen für Wahlen und Beschlussfassungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zulässig, wenn die Einladung zur Wahl oder Beschlussfassung satzungsgerecht erfolgte.
2. Abstimmungen für Wahlen und Beschlussfassungen sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben hat.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- Bei Gleichstand hat der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums ein Doppelstimmrecht.
3. Die Wahlen und Beschlussfassungen sind geheim. Auf Antrag kann bei einfacher Mehrheit offen abgestimmt werden.
 4. Beim Verbandstag wird jedes Mitglied des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums (ohne die Vorsitzenden der Regionsleitungen), die Kassenprüfer und die Vorsitzenden und Beisitzer des Verbandsgerichtes und des Verbandsschiedsgerichtes in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
 5. Beim Regionshandballtag wird jedes Mitglied der Regionsleitung, die Kassenprüfer sowie der Vorsitzende und die Beisitzer der Regionsrechtskammer in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
 6. Die Kassenprüfer und die Beisitzer der Rechtsinstanzen können gesondert in Blockwahl gewählt werden.
 7. **Voraussetzung für die Wahl als Delegierte zum Verbandstag des HVS und zu den Regionshandballtagen sowie für Delegierte der Vereine ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.**
 8. **Für die Wählbarkeit zu allen Verbandsgremien (außer der Handballjugend Sachsen) ist die Vollendung des 18. Lebensjahres zwingende Voraussetzung. Für die Wahl der Vertreter der Handballjugend Sachsen gilt die Jugendordnung.**
 9. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 10. Wählbar sind nur Mitglieder von Vereinen, die Mitglieder im HVS sind. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.
 11. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 12. Diese Bestimmungen gelten auch für Beschlussfassungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse.
 13. Satzungsänderungen verlangen eine Zweidrittel-Mehrheit.
 14. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, falls nicht ausdrücklich ein anderer Termin bestimmt ist.
 15. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 29 Kosten

Die Kosten tragen:

- a) für den Verbandstag:
 - aa) die Regionsleitungen für ihre Delegierten und die ihrer Vereine;
 - ab) der HVS für alle übrigen Teilnehmer.
- b) für den Regionshandballtag:
 - ba) die Vereine für ihre Delegierten;
 - bb) die Regionsleitung für alle übrigen Delegierten.

VI. Das Präsidium

§ 30 Zusammensetzung

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung;
 - c) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung;
 - d) dem Vizepräsidenten Recht;
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik;
 - f) dem Vizepräsidenten Marketing;
 - g) dem Vizepräsidenten Finanzen.
3. Der Verband wird gemäß § 26 BGB im Rechtsverkehr durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.

§ 31 Aufgaben

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des HVS wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVS und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus.
2. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
3. Das Präsidium beruft die Kommissionen und Ausschüsse und beaufsichtigt ihre Tätigkeit sowie die der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des Landestrainers.
4. Das Präsidium kann Beschlüsse von Kommissionen und Ausschüssen außer Kraft setzen.
5. Das Präsidium prüft die von den Regionsleitungen sowie der HVS-Jugend eingereichten Finanzverwendungskonzepte und deren Abrechnungen im Vier-Augen-Prinzip und hat bei Unstimmigkeiten ein Vetorecht.
6. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern oder von Mitgliedern von Verbandsvereinen.
7. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen bei grober Verletzung der Interessen des DHB und des HVS von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
8. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der Kommissionen und Ausschüsse, Kassenprüfer und Rechtsinstanzen oder zur Erfüllung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann das Präsidium mit einfacher Mehrheit kommissarische Ernennungen vornehmen.

Scheidet der Präsident aus, führt ein Vizepräsident als amtierender Präsident bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag die Amtsgeschäfte des HVS. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss.
9. Das Präsidium kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages abberufen werden.
10. Das Präsidium übt das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen des HVS rechtskräftig entschieden worden sind.
11. Das Präsidium tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Die Vorsitzenden der Regionsleitungen, die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts und des Verbandsgerichts sind berechtigt, an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

VII. Das Erweiterte Präsidium

§ 32 Zusammensetzung

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) dem Lehrwart;
- c) dem Schiedsrichterwart;
- d) dem Jungenwart;
- e) dem Mädchenwart;
- f) dem Pressewart;
- g) dem Jugendsprecher (Vertreter der Handballjugend Sachsen);
- h) dem Referenten Schulsport;
- i) dem Referenten Minihandball;
- j) den Vorsitzenden der Regionsleitungen;
- k) dem Referenten Beachhandball;
- l) dem Referenten Inklusion.

Die Kassenprüfer sowie die Vorsitzenden von Verbandsschiedsgericht, Verbandsgericht und der Kommissionen und Ausschüsse und die Jugendsprecher sind berechtigt, an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 33 Aufgaben

1. Das Erweiterte Präsidium unterstützt und überwacht das Präsidium. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über die Änderung von Ordnungen;
 - c) Festlegung von Verbandstagen;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Gliederung des Verbandes;
 - f) Beschlussfassung über Widersprüche gegen den Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern oder den Ausschluss eines Mitglieds eines Verbandsvereins;
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
2. Die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums werden vom Präsidium mindestens zweimal jährlich einberufen. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies beantragt.
3. Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dabei bedürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung von Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der einfachen Mehrheit.
4. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können bei Verstößen gegen die Satzung des HVS, groben Pflichtverletzungen, ständiger Abwesenheit oder Nichtwahrnehmung ihrer Funktion durch das Erweiterte Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffenen steht in diesem Fall kein Stimmrecht zu.

VIII. Die Regionsleitung

§ 34 Zusammensetzung

Die Regionsleitung setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) dem Vorsitzenden der Regionsleitung;
- b) dem Vorsitzenden der Kommission Spieltechnik/Technischen Kommission;
- c) dem Schiedsrichterwart;
- d) dem Finanzverantwortlichen;
- e) dem Vorsitzenden der Nachwuchskommission.

Der Regionshandballtag ist berechtigt, bei Bedarf weitere Wahlfunktionen (z.B. Lehrwart usw.) zu besetzen.

§ 35 Aufgaben

1. Die Regionsleitung nimmt die Aufgaben des HVS auf Regionsebene wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Die Regionsleitung führt die Beschlüsse des Verbandstages und des Regionshandballtages aus. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Organisation des Spielbetriebs sowie Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Sekretären und Übungsleitern auf Regionsebene;
 - b) die Verabschiedung des Finanzverwendungskonzeptes und des Jahresabschlusses der Region und Übergabe/Abrechnung an das Präsidium des HVS.
 - c) die Beschlussfassung über die Änderung von Verwaltungsvorschriften ihrer Region;
 - d) die Festlegung von Regionshandballtagen;
2. Die Regionsleitung beruft die Kommissionen und Ausschüsse im Bereich ihrer Region und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.
3. Die Regionsleitung wendet bei Rechnungsprüfungen ebenfalls das 4-Augen-Prinzip als rechnerische und fachliche Freigabe an.
4. Die Regionsleitung kann Beschlüsse von Kommissionen und Ausschüssen ihrer Region außer Kraft setzen.
5. Die Regionsleitung ist berechtigt, Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen ihrer Region bei grober Verletzung der Interessen des DHB und des HVS durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
6. Für die zwischen zwei Regionshandballtagen ausscheidenden Mitglieder der Regionsleitung, der zugehörigen Kommissionen, Ausschüsse, Kassenprüfer und Regionsrechtskammer oder zur Erfüllung besonderer zeitlich begrenzter Aufgaben kann die Regionsleitung kommissarische Ernennungen vornehmen.
7. Die Regionsleitung tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Kassenprüfer, der Vorsitzende der Regionsrechtskammer sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse sind berechtigt, an den Tagungen der Regionsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IX. Die HandBall-Jugend Sachsen (HBJS)

§ 36 Allgemeines

1. Die HandBall-Jugend Sachsen ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Jugendspieler sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich der Vereine, Regionsleitungen und des Verbandes.
2. Die HandBall-Jugend Sachsen ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
3. Organe der HandBall-Jugend Sachsen sind:
 - der Verbandsjugendtag;
 - die vom Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung geleitete Nachwuchskommission.
4. Die HandBall-Jugend Sachsen gibt sich im Rahmen der Satzung des HVS eine eigene Jugendordnung.
5. Die Jugendordnung regelt Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der HVS-Jugend auf Verbands- und Regionsebene.
6. Die für die gesamte Jugendarbeit ausgewiesenen und der HandBall-Jugend Sachsen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten Eigenmittel werden im Rahmen eines Jugendfinanzplanes von der Nachwuchskommission gemäß Satzung und Ordnungen des HVS eigenständig verwaltet.
7. Für die Geschäftsführung in der HVS-Jugend ist die Geschäftsstelle des HVS zuständig.

§ 37 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre statt. Er ist jeweils spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag durchzuführen.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

X. Rechtsinstanzen

§ 38 Rechtsinstanzen im HVS

1. Rechtsinstanzen im HVS sind:
 - das Verbandsgericht;
 - das Verbandsschiedsgericht;
 - die Regionsrechtskammern.
2. Die Rechtsinstanzen setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens
 - je einem Beisitzer aus jeder Region, jedoch nicht mehr als zehn Mitgliedern (Verbandsgericht und Verbandsschiedsgericht);
 - zwei Beisitzern, jedoch nicht mehr als acht Mitgliedern (Regionsrechtskammer).
3. Die Rechtsinstanzen üben die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB und den Zusatzbestimmungen des HVS aus.
4. Die Rechtsinstanzen entscheiden grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.
Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XI. Schlussbestimmungen

§ 39 Haftungsbeschränkungen

1. Für Verbindlichkeiten des HVS und der Regionsleitungen haftet der HVS mit seinem Vermögen.
2. Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Regionsleitungen, der Rechtsinstanzen und die Kassenprüfer haften **nicht** mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des HVS, der Regionen und Mitglieder.

§ 40 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden auf der Webseite des HVS veröffentlicht.

Diese ist unter <https://www.hvs-handball.de> für die Öffentlichkeit erreichbar.

Für Bekanntmachungen zum Spielbetrieb gelten die Festlegungen der zuständigen spelleitenden Stellen (Technische Kommission/Spielkommission).

§ 41 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des HVS kann nur auf einem dazu nach § 14 (3) besonders einberufenen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Bei Auflösung des HVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HVS an den LSB zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zugunsten der Entwicklung des Handballsports.

§ 42 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verband eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

Leipzig, 02.07.2023